

Interessens**el**bstvertretung p**fl**egender A**ng**ehöriger

Pflegealltag

Wissenswertes für alle, die Angehörige pflegen oder umsorgen

Liebe Leserin, lieber Leser!

Langsam kehrt wieder eine „neue Normalität“ ein: Die meisten pflegebedürftigen Menschen und Angehörigen haben ihre Schutzimpfungen erhalten, sodass ambulante Dienste, Tagespflege, Entlastungsleistungen und andere Angebote wieder genutzt werden können.

Die bisherigen Corona-Sonderregelungen wurden über den Juli hinaus weiterverlängert. Der nicht genutzte Entlastungsbetrag aus 2019 und 2020 kann weiterhin noch bis 30.09.2021 übertragen werden z. B. für Verhinderungspflege und ein paar Stunden oder Tage zum Erholen!

Das Redaktionsteam wünscht Ihnen eine erholsame Sommerzeit – mit oder ohne Insel!



Kurz und verständlich: Wichtige Informationen – nicht nur zum Thema Pflege

Was tun, wenn Mutter oder Vater zum Pflegefall werden?

Was sollten pflegende Angehörige bedenken, wenn sie plötzlich vor der Herausforderung stehen, Pflege zu leisten bzw. zu organisieren? Wie kann die eigene soziale Absicherung und Gesundheit erhalten werden? Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote gibt es für pflegende Angehörige?

Die Antworten können Sie in einem Interview mit Ingrid Rössel-Drath vom Diözesancaritasverband Limburg e.V. nachlesen, dass online abrufbar ist: <https://www.rnd.de/familie/mutter-oder-vater-zu-hause-pflegen-wie-schaffe-ich-das-ZYNRG-BGMV5FTDPDH5GALJE4IEM.html>

Entlastungsleistungen 2019/2020 können noch genutzt werden bis 30. September 2021

Rückwirkend können nicht verbrauchte Leistungen aus 2019 und 2020 übertragen werden bis 30. September 2021. Das sind bis zu 3000 Euro (1.500 Euro/Jahr), die Sie noch nutzen können für diesen Sommer, um z. B. eine eigene Auszeit zu finanzieren: Für **stundenweise Betreuung** oder **Hilfe im Haushalt**, aber auch für **Tages-, Kurzzeit-, Verhinderungs- und ambulante Pflege** können Sie die 125 Euro im Monat Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen (bei Vorliegen eines Pflegegrades).

Literatur-Quelle (auch für folgende zwei Artikel):

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/pflege-zu-hause/corona-was-wenn-die-pflege-zu-hause-neu-organisiert-werden-muss-45753>

20 Tage Pflegeunterstützungsgeld für Organisation von Pflege bis 31. Dezember 2021

Bis zu 20 Tage können Angehörige ihrer Arbeit mit Lohnfortzahlung bzw. Pflegeunterstützungsgeld (90% des Netto-Lohns) fern bleiben, um die Pflege zu organisieren. **Dies gilt allerdings nur für coronabedingte Versorgungsengpässe.** Sollte der pflegerische Engpass dadurch entstehen, dass eine Einrichtung geschlossen ist, reicht eine Bestätigung der Pflegeeinrichtung als Nachweis. Sollten Angebote oder Betreuungen ganz oder teilweise eingestellt werden, sollten Sie bei diesen Anbietern um Bestätigung bitten. Ansonsten reicht auch eine Bestätigung des behandelnden Arztes. Wenn die übliche Pflegeperson coronabedingt ausgefallen ist und Sie daher die Pflege übernehmen oder organisieren müssen, reicht eine kurze Bestätigung der Pflegeperson aus.

Und: Es ist möglich, sich die Arbeitsverhinderung aufzuteilen. Beispielsweise können sich zwei Geschwister jeweils 10 Tage frei nehmen. Alle Arbeitnehmer haben darauf ein Recht – und zwar unabhängig von der Größe Ihres Unternehmens. Eine bestimmte Ankündigungsfrist gibt es nicht. Sie ist also sofort möglich. Jedoch sind Sie verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber den Verhinderungsgrund und die voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Gibt es keine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber, zahlen die Pflegekassen für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung ein Pflegeunterstützungsgeld. **Sie müssen dieses bei der Pflegekasse des pflegebedürftigen Angehörigen unverzüglich beantragen.**

Verhinderungspflege oder Homeoffice nutzen

Hat Ihr Angehöriger einen Pflegegrad und springen in der aktuellen Situation entfernte Verwandte, Freunde, Nachbarn ein und unterstützen Sie bei der Betreuung Ihres Angehörigen, während Sie Ihrer Arbeit nachgehen, können Sie **Leistungen der Verhinderungspflege bei der Pflegekasse abrufen**. Für Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Verhinderungspflege zu Hause für bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 1612 Euro. Wenn keine Mittel aus der Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wurden, kann der Betrag auf bis zu 2418 Euro erhöht werden. Zusätzlich können Sie noch nicht genutzte Entlastungsleistungen abrechnen.

Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen bereits sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung versorgt hat.

Die Verhinderungspflege können Sie auch stundenweise in Anspruch nehmen. Bleiben Sie unter 8 Stunden, dann wird das Pflegegeld nicht gekürzt und der Anspruch von sechs Wochen bleibt erhalten.

Gut zu wissen: Wird die Verhinderungspflege durch nahe Angehörige oder Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben, sichergestellt, kann für die Verhinderungspflege nur der 1,5-fache Betrag des Pflegegeldes für den festgestellten Pflegegrad genutzt werden. Nahe Angehörige sind hier Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder und Geschwister, sowie Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (des Ehegatten), Schwiegereltern, Schwiegerkinder (Schwiegersohn oder Schwiegertochter), Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkelkinder), Großeltern der Ehegatten, Stiefgroßeltern sowie Schwager oder Schwägerin.

Bei entfernten Verwandten, Bekannten oder Nachbarn oder einem ambulanten Pflegedienst oder Betreuungsdienst kann der gesamte Betrag der Verhinderungspflege eingesetzt werden.

Eine weitere Möglichkeit, die Betreuung sicherzustellen, bietet **das mobile Arbeiten im Homeoffice**, wenn dies bei der eigenen Berufstätigkeit möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Homeoffice besteht dabei allerdings nicht.

Pflegekosten können bei der Steuererklärung eingesetzt werden

Viele Kosten, die Sie nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen können, lassen sich hingegen als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzen.

Dazu gehören:

Leistungen von ambulanten Pflegediensten, Senioren-Assistenten, Haushaltshilfen oder mobilen Verpflegungsservices: Auf der Rechnung des Pflegedienstes müssen die Posten für Pflege und haushaltsnahe Dienstleistungen getrennt aufgeführt werden, damit sie entsprechend in der Steuererklärung eingeordnet werden können.

Auch Kosten für **Hausnotrufsysteme** zu Hause oder in einer Einrichtung für **betreutes Wohnen** (nicht in vollstationärer Pflegeeinrichtung) zählen dazu sowie für **wohnumfeldverbessernde Maßnahmen:** Nur der Arbeitslohn ist abzugsfähig, nicht die Materialkosten. Die Rechnung muss entsprechend aufgeschlüsselt sein. Das Geld an den Handwerker muss überwiesen werden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen durch einen **Minijobber:** Von diesen Aufwendungen sind 20 Prozent absetzbar bis maximal 510 Euro im Jahr.

[Ein offenes Ohr als pflegende*r Angehörige*r finden Sie hier – wenn mal alles zu viel wird ...](#)



Heißer Draht

für pflegende Angehörige und Menschen mit Pflegebedarf

Belastungen? Sorgen? Fragen zur Pflege? Wir hören zu und geben Orientierung.

069 955 24 911

Mo bis Fr: 9 – 12 Uhr
Mo und Do: 14 – 17 Uhr

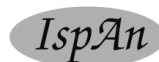


<https://www.caritas-frankfurt.de/ich-suche-hilfe/menschen-staerken/senioren-und-pflege/angehoerige/heisser-draht>

Redaktion „Pflegealltag“

Anke Banse, Ingrid Rössel-Drath,
Susanne Söllner, Klaus Unverzagt,
Rita Wagener
E-Mail: redaktion.pflegealltag@ispan.de

Herausgeber dieser Information



Interessenselbstvertretung
pflegender Angehöriger

Alte Mainzer Gasse 10
60311 Frankfurt
Tel.: 069 / 2982-1402
www.ispan.de
Stand: 02.08.2021
(alle Angaben ohne Gewähr)



Wir werden unterstützt von Caritas